

Bundeskanzleramt

bm:vv

GZ 68.190/9-I/D/7/98

Sachbearbeiter: Dr. Alexander Egger
Tel.: (0222)53120-7006

Präsidium
des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Gesetzesentwurf	
Zl.	P5 -GE/1998
Datum	8.9.1998
Verteilt	9.9.98 ✓

Dr. Schiefbeck

In der Beilage wird der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studentenheimgesetz geändert wird, zur Begutachtung übermittelt.

Es wird ersucht, allfällige Stellungnahmen

bis längstens 12. Oktober 1998 (einlangen, auch per Fax im voraus)

an das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr, Abteilung I/D/7, zu übermitteln. Weiters wird ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzumitteln.

Sollte bis zum Ende der Begutachtungsfrist keine Stellungnahme einlangen, wird die Zustimmung zum Gesetzesentwurf angenommen.

Beilage

Wien, 2. September 1998

Der Bundesminister:

Dr. Einem

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Gutik

**Bundesministerium für
Wissenschaft und
Verkehr**

Minoritenplatz 5
A1014 Wien

Tel 01-531 20-0
DVR 0000175

1. September 1998

ENTWURF

Bundesgesetz, mit dem das Studentenheimgesetz geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Studentenheimgesetz, BGBl.Nr.291/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 342/1993, wird wie folgt geändert:

1. Der § 5 Abs.2 lautet:

„(2) Der Benützungsvertrag hat Angaben über den Heimplatz, den Vertragszeitraum, die Kündigungsfristen, die Höhe des Entgelts, die Kautions, die Schlichtungsklausel sowie die Heimordnung und das Heimstatut zu enthalten.“

2. Der § 5 Abs.3 lautet:

„(3) Der Benützungsvertrag ist auf die Dauer eines Studienjahres abzuschließen. Für Studienanfänger beträgt die Vertragsdauer zwei Studienjahre, wenn dies vom Studierenden ausdrücklich verlangt wird. Nach Ablauf dieser Zeit ist der Benützungsvertrag jeweils um ein weiteres Jahr bis zum Ende der durchschnittlichen Studiendauer des gewählten Studiums zu verlängern, wenn der Studierende sozial bedürftig ist und einen günstigen Studienfortgang nachweist. Im ersten Studienabschnitt liegt ein günstiger Studienfortgang vor, wenn der Studierende pro Studienjahr zumindest Prüfungen im Ausmaß von acht Semesterstunden oder eine Teilprüfung der Diplomprüfung absolviert hat. Soziale Bedürftigkeit und günstiger Studienfortgang liegen jedenfalls dann vor, wenn der Studierende eine Studienbeihilfe nach dem Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305, in der jeweils geltenden Fassung bezieht. Eine Verlängerung über die durchschnittliche Studienzeits hinaus

2

kann erfolgen, wenn der Studierende glaubhaft machen kann, dass der Abschluss des Studiums in absehbarer Zeit zu erwarten ist. Für die Vorsitzenden der Heimvertretungen und deren Stellvertreter sowie für Studentenvertreter nach dem Hochschülerschaftsgesetz 1973, BGBl. Nr. 309, in der jeweils geltenden Fassung, die diese Funktionen zwei Jahre ausgeübt haben, ist der Benützungsvertrag um jeweils ein Semester für je zwei Jahre Tätigkeit über die durchschnittliche Studiendauer hinaus zu verlängern.“

3. Der § 5 Abs. 4 entfällt.

4. Der § 5 Abs. 6 lautet:

„(6) Das Heimstatut und die Heimordnung sind Bestandteile des Benützungsvertrages. Sie sind dem Benützungsvertrag beizulegen.“

5. Nach § 5 wird folgender § 5a. samt Überschrift eingefügt:

„Gastvertrag

§ 5a. Wenn ein Studentenheim nach Beginn des Studienjahres nicht ausgelastet ist, können kurzfristig Gastverträge abgeschlossen werden. Bei Gastverträgen mit anderen als Studenten gemäß § 4 oder sich einer sonstigen Ausbildung unterziehenden Personen kann ein höheres Benützungsentgelt festgesetzt werden.“

6. Dem § 7 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Vorsitzenden der Heimvertretungen der Heime eines Heimträgers wählen jährlich einen Sprecher der Heimvertretungen und einen Stellvertreter. Diese müssen Bewohner eines Studentenheimes des jeweiligen Heimträgers sein. Die Wahl hat in den ersten drei Monaten des Studien-

jahres in einer Versammlung der Vorsitzenden der Heimvertretungen zu erfolgen. Gewählt ist jene Person, auf die die absolute Mehrheit der Stimmen aller Vorsitzenden entfällt.“

7. Dem § 8 wird folgender Abs.4 angefügt:

„(4) Der Sprecher der Heimvertretungen gemäß § 7 Abs.4 vertritt die gemeinsamen Interessen der Heimvertretungen gegenüber dem Heimträger sowie gegenüber den zuständigen gesetzlichen Vertretungen der Studierenden. Der Sprecher der Heimvertretungen hat das Recht, in die Gesamtgebarung des jeweiligen Heimträgers, insbesondere in den Bericht über den Jahresabschluss und in die für die Festsetzung des Benützungsentgeltes maßgeblichen Kalkulationsunterlagen Einsicht zu nehmen.“

8. Der § 11 Abs.1 lautet:

„(1) Heimplätze in Studentenheimen, die durch Mittel des Bundes gefördert wurden, sind vom Heimträger auf der Grundlage des Widmungszweckes unter besonderer Bedachtnahme auf die soziale Bedürftigkeit zu vergeben. Bei der Vergabe ist auch auf den Studienerfolg und auf die Entfernung vom Studienort Rücksicht zu nehmen. Bezieher von Schülerbeihilfen nach dem Schülerbeihilfengesetz 1983, BGBl. Nr. 455 und Bezieher von Studienbeihilfen nach dem Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr 305 sind vor den anderen Studierenden aufzunehmen. Für ausländische Studierende sind in angemessenem Umfang Heimplätze vorzusehen, wobei die Dauer des Benützungsvertrages auf die Dauer des gewährten Stipendiums beschränkt werden kann.

9. Der § 12 Abs.3 lautet:

„(3) Der Benützungsvertrag kann vom Heimbewohner zum Ablauf des nächstfolgenden Kalendermonates gekündigt werden. Im Benützungsvertrag kann eine längere Kündigungsfrist vereinbart werden, jedoch ist eine Kündigung zum Semesterende jedenfalls wirksam, wenn diese für das Wintersemester bis zum 15. Dezember und für das Sommersemester bis zum 30. April erfolgt. Auch wenn eine längere Kündigungsfrist vereinbart wurde, kann ein Heimbewohner bei

Vorliegen wichtiger Gründe den Benützungsvertrag bis zum Ablauf des nächstfolgenden Kalendermonates kündigen. Wichtige Gründe sind die Ableistung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, ein Wechsel des Studienortes, ein Studienabbruch, der Studienabschluss oder eine plötzlich auftretende soziale Notlage.“

10. Der bisherige § 15 erhält die Bezeichnung Abs.1, folgender Abs.2 wird angefügt:

„(2) Das Heimstatut gilt für unbestimmte Zeit. Allfällige Änderungen des Heimstatuts werden erst mit Beginn des übernächsten Studienjahres wirksam.“

11. Der § 16 Abs. 2 lautet:

„(2) Die beschlossene Heimordnung gilt für unbestimmte Zeit. Allfällige Änderungen der Heimordnung werden mit dem folgenden Studienjahr wirksam, wenn sie vor dem Ende des vorangegangenen Kalenderjahres beschlossen wurden, sonst mit dem auf die Beschlussfassung folgenden übernächsten Studienjahr.“

12. Der bisherige § 17 erhält die Bezeichnung Abs.1, in der Z 9 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 10 bis 12 und folgender Abs. 2 werden angefügt:

„10. Auslastungsgrad zum jeweiligen Semesterbeginn;

11. Anteil der Gastverträge gemäß § 5a;

12. Anteil der Studentenheimbewohner, die eine Schülerbeihilfe oder eine Studienbeihilfe bezogen haben.

(2) Die Heimträger haben auf Verlangen die im Abs.1 beschriebenen Daten an den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr nach Möglichkeit automationsunterstützt zu übermitteln.“

13. Nach § 17 werden folgende §§ 17a und 17b samt Überschriften eingefügt:

„Jahresabschluss

§ 17a. Heimträger, die über mehr als 500 Heimplätze verfügen, sind verpflichtet, jährlich einen schriftlichen Jahresabschluss samt Prüfungsbericht durch einen Wirtschaftstreuhänder zu erstellen.

Investitionsförderungsplan

§ 17b. (1) Das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr hat die Investitionsabsichten der Heimträger zu erfassen und unter Bedachtnahme auf den Bau- und Ausstattungszustand der Heime und die bestehende Nachfrage an Heimplätzen in einer vierjährigen Vorschau nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten nach Anhörung der Österreichischen Hochschülerschaft einen Investitionsförderungsplan zu erstellen. Der Investitionsförderungsplan ist jährlich zu aktualisieren und in geeigneter Form zu veröffentlichen.“

14. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a. Studentenheimträger sind von der Entrichtung der Gerichtsgebühren nach dem Gerichtsgebührengesetz, BGBl. Nr. 501/1984, in der jeweils geltenden Fassung und nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 in der jeweils geltenden Fassung, die durch die Eintragung zum Erwerb von Pfandrechten und Reallasten zugunsten des Bundes entstehen würden, befreit.“

15. Dem § 21 Abs.2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der § 5 Abs.2, 3, 4 und 6, der § 5a, der § 7 Abs.4, der § 8 Abs.4, der § 11 Abs.1, der § 12 Abs.3, der § 15 Abs. 2, der § 16 Abs.2, der § 17, der § 17a, der § 17b, der § 20a, der § 21 Abs.3 und der § 22 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1998 treten mit 1. September 1999 in Kraft. Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehende Verträge sind die Bestimmungen ab 1. September 2000 anzuwenden.“

16. Der § 22 lautet:

„§ 22. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist

- 1. hinsichtlich der Befreiung der Gebühren nach dem Gebührengesetz gemäß § 5 Abs.1 und §20a der Bundesminister für Finanzen,**
- 2. hinsichtlich der Befreiung der Gebühren nach dem Gerichtsgebührengesetz gemäß §20a und soweit die Vollziehung durch die Gerichte erfolgt, der Bundesminister für Justiz,**
- 3. im übrigen der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr betraut.“**

1. September 1998

Vorblatt

Probleme:

1. Durch die Entwicklung im Universitätssektor und am Wohnungsmarkt ergeben sich teilweise Auslastungsprobleme bei den Studentenwohnheimen, die zu rechtlichen Problemen bei der kurzfristigen Vergabe von Heimplätzen führen.
2. Die Bestimmungen über die Vertragsdauer und die Kündigungsfristen führen zum Teil zu unbefriedigenden und unflexiblen Lösungen.
3. Es fehlt eine Koordinierung der Mitbestimmung der Heimbewohner auf der Ebene der Heimträger.
4. Die Beurteilung der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Heimplätzen erfolgt zum Teil uneinheitlich.
5. Es fehlt zum Teil an Transparenz hinsichtlich der finanziellen Situation der Heimträger an konsumentenfreundlichen Bestimmungen bei der Vertragsgestaltung bzw. an Entwicklungsplänen für den Bereich des Studentenwohnheimbaus.

Ziele:

1. Flexiblere Gestaltungsmöglichkeit bei der kurzfristigen Vergabe von Heimplätzen durch eine flexible Vertrags- und Preisgestaltung mit dem Ziel, die Preise für die Studierenden möglichst gering zu halten.
2. Mehr Mobilität und Flexibilität für die Studierenden bei ausreichender Dispositionsmöglichkeit für die Heimträger durch Änderungen der Bestimmungen betreffend die Vertragsdauer und die Kündigungsfristen.
3. Schaffung einer Koordinationsebene der Heimsprecher zur besseren Zusammenarbeit mit den Heimträgern.
4. Definition der Voraussetzungen sozialer Bedürftigkeit und günstiger Studienfortgang.
5. Schaffung von mehr Transparenz sowohl hinsichtlich der wesentlichen Vertragsbestandteile, der finanziellen Situation der Heimträger als auch der Förderungsmaßnahmen durch die subventionsvergebenden Stellen.

1. September 1998

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage, wodurch sowohl seitens der Heimträger als auch seitens der Studierenden eine zum Teil unbefriedigende Rechtslage weiter bestehen würde.

Kosten:

Keine Mehrkosten

EU-Konformität:

Ist gegeben.

Stand: 1. September 1998

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Beobachtungen in den letzten Jahren zeigen, dass unter den Studierenden ein zunehmendes Bedürfnis nach mehr Mobilität und mehr Flexibilität hinsichtlich der Wahl des Studien- bzw. Wohnortes besteht. Dieser Trend wird durch die ebenfalls beobachtbare leichte Entspannung des Wohnungsmarktes für Studierende begünstigt.

Die dadurch entstehenden Probleme für die Heimträger im Hinblick auf die Auslastung der Heime führten zum Teil dazu, dass - wie dies nach der bisherigen Rechtslage möglich war - sehr lange Kündigungsfristen vereinbart wurden, wodurch die Studierenden in ihrer Mobilität und Flexibilität zum Teil sehr eingeschränkt waren.

Andererseits bestand im Studentenheimgesetz keine eindeutige Rechtsgrundlage für den Abschluss von Gastverträgen, sei es mit Studierenden, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in einem Heim nicht erfüllten, sei es mit Nichtstudierenden.

Der Abschluß von vorübergehenden Gastverträgen hilft den Heimträgern Auslastungsprobleme zu minimieren, wodurch die Heimpreise für die Studierenden möglichst gering gehalten werden können. Die Möglichkeit zum Abschluß von Gastverträgen kommt somit letztlich auch den Studierenden zugute.

Auf Anregung der Österreichischen Hochschülerschaft sieht der vorliegende Gesetzesentwurf weiters eine zusätzliche Vertretungsebene neben der schon bisher bestehenden Heimvertretung auf der Ebene einzelner Heime vor. Der neue Sprecher der Heimvertretungen hat nicht nur die Aufgabe, die Interessen der Heimbewohner zu vertreten, sondern wird gleichzeitig auch der Ansprechpartner für den jeweiligen Heimträger für Angelegenheiten sein, die über den Bereich eines Studentenheimes hinausgehen.

Die Kriterien der sozialen Bedürftigkeit und des günstigen Studienfortganges für die Inanspruchnahme eines Heimplatzes waren bislang nicht eindeutig festgelegt. Aus sozialen Erwägungen sieht der Entwurf weiters vor, dass Bezieher von Schüler- bzw. Studienbeihilfen bei der Inanspruchnahme von Heimplätzen jedenfalls zu bevorzugen sind. Diese Begünstigung ist sachlich geboten.

Stand: 1. September 1998.

2

Um sicherzustellen, dass sozial bedürftige Studierende mit günstigem Studienerfolg jedenfalls bevorzugt Heimplätze erhalten können, wird klargestellt, dass Bezieher einer Studienbeihilfe diese Kriterien jedenfalls erfüllen und auch der Studiennachweis zur Aufrechterhaltung der Mitversicherung mit den Eltern zur Aufnahme in ein Studentenheim ausreicht.

Schließlich soll der vorliegende Gesetzesentwurf dem verstärkt geäußerten Bedürfnis nach mehr Transparenz hinsichtlich der wirtschaftlichen Situation von Heimträgern als auch dem Bedürfnis nach besseren Planungsgrundlagen sowohl für die Heimträger als auch für subventionsvergebende Stellen Rechnung tragen. Dies ist durch die im Gesetzesentwurf vorgesehene Verpflichtung zur Erstellung von Jahresabschlüssen und Förderungsplänen gewährleistet.

Stand: 1. September 1998

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 5 Abs. 2):

Gegenüber der bisherigen Regelung hat der Benützungsvertrag im Sinne des Konsumentenschutzes nunmehr auch Angaben über die Vertragsdauer, die Kündigungsfristen, die Kautionsordnung sowie die Heimordnung und das Heimstatut zu enthalten. Dies entspricht auch einem ausdrücklichen Wunsch der Österreichischen Hochschülerschaft nach mehr Transparenz und Rechtssicherheit.

Zu Z 2 (§ 5 Abs. 3):

Die flexiblere Gestaltungsmöglichkeit, Benützungsverträge auf einen kürzeren Zeitraum von einem Jahr abzuschließen, dient sowohl den Heimträgern als auch den Studierenden. Zur Erleichterung der Orientierung für Studienanfänger an einem neuen Wohnungsort kann diese Personengruppe wie bisher auf eine Vertragsdauer von zwei Jahren bestehen.

Um eine einheitliche und somit gerechte Vorgangsweise bei der Vertragsverlängerung sicherzustellen, wurden die Voraussetzungen der sozialen Bedürftigkeit und des günstigen Studienfortganges konkretisiert. Die Voraussetzung des günstigen Studienfortganges entspricht der Regelung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes für die Mitversicherung in der Krankenversicherung der Eltern. Für Bezieher von Studienbeihilfen werden die Voraussetzungen „soziale Bedürftigkeit“ und „Studienerfolg“ gesetzlich vermutet.

Da beim Vorsitzenden der Heimvertretungen und deren Stellvertreter sowie bei Studentenvertretern nach dem Hochschülerschaftsgesetz durch ihr besonderes Engagement für die Studierenden und die damit verbundene zeitliche Beanspruchung Studienverzögerungen eintreten können, ist die Begünstigung bei der Verlängerung des Benützungsvertrages gerechtfertigt.

Zu Z 3 (§ 5 Abs. 4):

Diese Bestimmung ist gegenstandslos und kann daher ersatzlos entfallen.

Stand: 1. September 1998

2

Zu Z 4 (§ 5 Abs. 6):

Da das Heimstatut und die Heimordnung Bestandteile des Benützungsvertrages sind, an die sich die Studentenheimbewohner auch zu halten haben, sind das Heimstatut und die Heimordnung dem Benützungsvertrag beizulegen. Dies dient der von der Österreichische Hochschülerschaft gestellten Forderung nach mehr Transparenz, Konsumentenschutz und Rechtssicherheit.

Zu Z 5 (§ 5a):

Mit dem neu geschaffenen § 5a wird für die kurzfristige Beherbergung von anderen als in § 4 genannten Personen bzw. für Verträge, die mit Studierenden während eines Studienjahres abgeschlossen werden oder den Studierenden, die die Voraussetzungen für einen Benützungsvertrag nicht erfüllen, eine eigene Rechtsgrundlage geschaffen. Unter Beibehaltung des Grundsatzes, dass Heime, die zu mehr als der Hälfte der Gesamtaufwendungen durch Subventionen von Gebietskörperschaften gefördert werden, nur als Studentenheime Verwendung finden sollen, dient diese Bestimmung auch dazu, den Heimträgern bei einer Nichtauslastung der Studentenheime die kurzfristige Vergabe auch an Nichtstudierende zu ermöglichen.

Dabei sollen insbesondere andere Personen, die sich außerhalb des Heimatortes einer Ausbildung unterziehen, wie z.B. Personen in einem Lehrverhältnis aber auch in- und ausländische Gastlehrer sowie sonstige Personen, die im Bereich der Forschung und Lehre tätig sind und kurzfristig eine Wohnmöglichkeit benötigen, bevorzugt aufgenommen werden.

Für Personen, die nicht Studierende sind oder sich wie etwa die Lehrlinge in einer sonstigen Ausbildung befinden, kann das Entgelt abweichend vom geregelten Benützungsentgelt nach ortsüblichen Preisen festgesetzt werden. Mit den dadurch erzielten Gewinnen können die Preise für die Studierenden gestützt werden. Die vorgesehene Flexibilisierung bei der Preisgestaltung soll daher bei Auslastungsproblemen dazu dienen, die Preise für die Studierenden möglichst gering zu halten.

Durch die vorgesehene Formulierung, dass für andere Personen als Studierende und andere in Ausbildung befindliche Personen ein höheres Benützungsentgelt festzusetzen ist, ist klargestellt, dass das Gastvertragsentgelt mit Studierenden dem Benützungsentgelt zu entsprechen hat.

Bei den Gastverträgen handelt es sich um Verträge sui generis.

Stand: 1. September 1998

3

Zu Z 6 (§ 7 Abs. 4):

Auf Anregung der Österreichische Hochschülerschaft soll nicht nur pro Heim eine Heimvertretung, sondern für jeden Heimträger ein eigener Sprecher der Heimvertretungen gewählt werden, der eine Koordinationsfunktion hinsichtlich der einzelnen Heimvertreter der Heime ausüben soll. Diese Bestimmung dient auch Wünschen nach besserer Information seitens der Studentenheimbewohner.

Zu Z 7 (§ 8 Abs. 4):

In dieser Bestimmung sind die Zuständigkeiten des Sprechers der Heimvertretungen geregelt. Das Recht auf Einsicht in die Gesamtgebarung der Heimträger dient der erhöhten Transparenz hinsichtlich jener Kalkulationsunterlagen, die unabhängig vom einzelnen Studentenheim für die Festsetzung des Benützungsentgeltes maßgeblich sind.

Zu Z 8 (§ 11 Abs. 1):

Dem Absatz wurde eine Bestimmung eingefügt, derzufolge Bezieher von Schüler- bzw. Studienbeihilfen vor den anderen Studierenden in ein Studentenwohnheim aufzunehmen sind. Für Bezieher von Schülerbeihilfen und Studienbeihilfen wird die soziale Bedürftigkeit gesetzlich vermutet. Bezieher von Schüler- bzw. Studienbeihilfen sind daher bei der Vergabe der Heimplätze zu bevorzugen, sofern dies im Rahmen des den Heimträgern zustehenden Gestaltungsspielraumes möglich ist. Die Begünstigung von nachweisbar sozial Schwächeren mit günstigem Studienerfolg ist sachlich gerechtfertigt und auch geboten.

Zu Z 9 (§ 12 Abs. 3):

Auf Grund der bisherigen gesetzlichen Möglichkeiten wurden in einzelnen Fällen sehr lange Kündigungsfristen vereinbart, durch die Studierende teilweise übermäßig lange an den Heimplatz gebunden waren. Die vorgesehene Bestimmung soll einerseits den Studierenden mehr Mobilität und Flexibilität ermöglichen und andererseits die Heimträger in ausreichender Weise in die Lage versetzen, über die Heimplätze im Sinne einer Vollauslastung der Studentenheime zu disponieren. Bei Vorliegen von wichtigen Gründen muss eine Kündigung innerhalb der festgelegten kurzen Zeit jedenfalls möglich sein.

Stand: 1. September 1998

4

Es können zwar längere Kündigungsfristen vereinbart werden, durch die festgelegten Kündigungsfristen können jedoch überlange Kündigungsfristen vermieden werden.

Die Aufzählung der wichtigen Gründe ist taxativ. Unter einer plötzlich auftretenden sozialen Notlage sind unabwendbare oder unvorhergesehene Ereignisse zu verstehen, durch die ein Studierender gezwungen wird, den Heimplatz sofort aufzugeben. Dies könnte etwa dann der Fall sein, wenn beispielsweise ein Elternteil verstirbt und der verbleibende Elternteil einer längeren Betreuung durch den Studierenden bedarf.

Zu Z 10 und Z 11 (§ 15 Abs. 2, § 16 Abs. 2):

Da sowohl das Heimstatut als auch die Heimordnung Bestandteile des Benutzungsvertrages sind und der Studentenheimbewohner auf Änderungen des Heimstatuts und der Heimordnung keinen unmittelbaren Einfluß nehmen kann, sollen diese Änderungen frühestens mit dem Zeitpunkt der Vertragsverlängerung wirksam werden. Da die Heimordnung durch die Heimvertretung und somit unter Mitwirkung der betroffenen Heimbewohner erlassen wird, kann unter bestimmten Voraussetzungen die Heimordnung etwas früher in Kraft treten.

Zu Z 12 (§ 17):

Durch die Ermöglichung des Abschlusses von Gastverträgen gemäß § 5a ist die Ermittlung der aufgezählten Daten, insbesondere im Hinblick auf erforderliche Planungen im Bereich der Förderung der Instandsetzung und des Neubaus von Studentenheimen notwendig.

Zu Z 13 (§ 17a und § 17b):

Durch die Verpflichtung zur Erstellung eines schriftlichen Jahresabschlusses samt Prüfungsbericht durch einen Wirtschaftstreuhänder soll u.a. den Heimvertretungen die Möglichkeit eingeräumt werden, in geprüfte Bilanzen Einsicht zu nehmen, um auf diese Weise die für die Festsetzung des Benützungsentgeltes maßgeblichen Kalkulationsgrundlagen nachvollziehen zu können.

Die Verpflichtung zur Erstellung eines Jahresabschlusses ist auch jenen Heimträgern zumutbar, die nicht bereits auf Grund ihrer Rechtsform auf Grund anderer gesetzlicher Regelungen zur Erstellung eines Jahresabschlusses verpflichtet sind, da etwa auch die Hochschülerschaften nach dem Hochschülerschaftsgesetz zur Erstellung von Jahresabschlüssen verpflichtet sind (vgl. etwa § 21 Abs. 8 des

Stand: 1. September 1998

5

Hochschülerschaftsgesetzes 1973, BGBl. Nr. 309). Die Verpflichtung zur Erstellung des Jahresabschlusses dient letztlich auch der Transparenz über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Heimträger für die Vergabe von Subventionen.

Durch den unter Einbindung der Heimträger und der Studentenvertretung erstellten Investitionsförderungsplan sollen einerseits die subventionsvergebenden Stellen, andererseits die Heimträger bessere Planungsgrundlagen erhalten. Hiezu sind die Verhaben der Heimträger mit der mittelfristigen Budgetvorschau zusammenzuführen.

Zu Z 14 (§ 20a):

Wegen des bestehenden Sozialauftrages ist die Befreiung von den Gerichtsgebühren nach dem Gerichtsgebührengesetz und dem Gebührengesetz geboten und sachlich gerechtfertigt. Da bisher seitens des Bundes noch keine Verbücherung von Pfandrechten und Reallasten verlangt wurde, entstehen durch die Befreiung von diesen Gebühren auch keine Mehrkosten.

Zu Z 15 (§ 21 Abs. 3):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten. Es wird darauf Rücksicht genommen, dass in bestehende Verträge nicht eingegriffen werden soll. Da die Bestimmungen die Studierenden durchwegs begünstigen und für Bewohner eines Studentenheimes nicht allzulange unterschiedliche Verträge gelten sollen, ist festgelegt, dass ab dem 1. September 2000 die beschlossenen Änderungen für sämtliche Heimbewohner wirksam sind.

Zu Z 16 (§ 22):

Die Vollziehungsklausel ist wegen der Einfügung des § 20a entsprechend anzupassen.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

VORGESCHLAGENE FASSUNG

GELTENDE FASSUNG

1. Der § 5 Abs.2 lautet:

„(2) Der Benützungsvertrag hat Angaben über den Heimplatz, den Vertragszeitraum, die Kündigungsfristen, die Höhe des Entgelts, die Kaution, die Schlichtungsklausel sowie die Heimordnung und das Heimstatut zu enthalten.“

„(2) Wesentliche Bestandteile des Benützungsvertrages sind Angaben über den Heimplatz, die Höhe des Entgeltes (§ 13) und eine Schlichtungsklausel (§ 18).“

2. Der § 5 Abs.3 lautet:

„(3) Der Benützungsvertrag ist auf die Dauer eines Studienjahres abzuschließen. Für Studienanfänger beträgt die Vertragsdauer zwei Studienjahre, wenn dies vom Studierenden ausdrücklich verlangt wird. Nach Ablauf dieser Zeit ist der Benützungsvertrag jeweils um ein weiteres Jahr bis zum Ende der durchschnittlichen Studiendauer des gewählten Studiums zu verlängern, wenn der Studierende sozial bedürftig ist und einen günstigen Studienfortgang nachweist. Im ersten Studienabschnitt liegt ein günstiger Studienfortgang vor, wenn der Studierende pro Studienjahr zumindest Prüfungen im Ausmaß von acht Semesterstunden oder eine Teilprüfung der Diplomprüfung absolviert hat. Soziale Bedürftigkeit und günstiger Studienfortgang liegen jedenfalls dann vor, wenn der Studierende eine Studienbeihilfe nach dem Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305, in der jeweils geltenden Fassung bezieht. Eine Verlängerung über die durchschnittliche Studienzeit hinaus kann erfolgen, wenn der Studierende glaubhaft machen kann, dass der Abschluss des Studiums in absehbarer Zeit zu erwarten ist.“

„(3) Für Studienanfänger ist der erstmalige Abschluß eines Benützungsvertrages für eine kürzere Dauer als zwei Jahre unzulässig. Nach Ablauf dieser Zeit ist der Benützungsvertrag jeweils um wenigstens ein Jahr bis zum Ende der durchschnittlichen Studiendauer des gewählten Studiums zu verlängern, wenn die Voraussetzungen gemäß § 11 weiterbestehen und der Studierende einen günstigen Studienerfolg im Sinne des Studienförderungsgesetzes nachweist. Eine Verlängerung darüber hinaus kann erfolgen, wenn der Studierende glaubhaft machen kann, daß der Abschluß des Studiums in absehbarer Zeit zu erwarten ist.“

Für die Vorsitzenden der Heimvertretungen und deren Stellvertreter sowie für Studentenvertreter nach dem Hochschülerschaftsgesetz 1973, BGBl. Nr. 309, in der jeweils geltenden Fassung, die diese Funktionen zwei Jahre ausgeübt haben, ist der Benützungsvertrag um jeweils ein Semester für je zwei Jahre Tätigkeit über die durchschnittliche Studierendauer hinaus zu verlängern.“

3. Der § 5 Abs. 4 entfällt.

4. Der § 5 Abs. 6 lautet:

„(6) Das Heimstatut und die Heimordnung sind Bestandteile des Benützungsvertrages. Sie sind dem Benützungsvertrag beizulegen.“

5. Nach § 5 wird folgender § 5a. samt Überschrift eingefügt:

„Gastvertrag

§ 5a. Wenn ein Studentenheim nach Beginn des Studienjahres nicht ausgelastet ist, können kurzfristig Gastverträge abgeschlossen werden. Bei Gastverträgen mit anderen als Studenten gemäß § 4 oder sich einer sonstigen Ausbildung unterziehenden Personen kann ein höheres Benützungsentgelt festgesetzt werden.“

„(4) Für Heimträger, die am 11. Jänner 1985 die allgemeine Richtlinie beobachteten, Studierenden Heimplätze für höchstens drei Jahre Gesamtbenützungsdauer zu überlassen, gilt Abs. 3 sinngemäß mit der Einschränkung, daß der betreffend Heimträger die Gesamtbenützungsdauer auf drei Jahre einschränken kann.“

„(6) Das Heimstatut und die Heimordnung sind Bestandteile des Benützungsvertrages.“

6. Dem § 7 wird folgender Abs.4 angefügt:

„(4) Die Vorsitzenden der Heimvertretungen der Heime eines Heimträgers wählen jährlich einen Sprecher der Heimvertretungen und einen Stellvertreter. Diese müssen Bewohner eines Studentenheimes des jeweiligen Heimträgers sein. Die Wahl hat in den ersten drei Monaten des Studienjahres in einer Versammlung der Vorsitzenden der Heimvertretungen zu erfolgen. Gewählt ist jene Person, auf die die absolute Mehrheit der Stimmen aller Vorsitzenden entfällt.“

7. Dem § 8 wird folgender Abs.4 angefügt:

„(4) Der Sprecher der Heimvertretungen gemäß § 7 Abs.4 vertritt die gemeinsamen Interessen der Heimvertretungen gegenüber dem Heimträger sowie gegenüber den zuständigen gesetzlichen Vertretungen der Studierenden. Der Sprecher der Heimvertretungen hat das Recht, in die Gesamtgebarung des jeweiligen Heimträgers, insbesondere in den Bericht über den Jahresabschluss und in die für die Festsetzung des Benützungsentgeltes maßgeblichen Kalkulationsunterlagen Einsicht zu nehmen.“

8. Der § 11 Abs.1 lautet:

„(1) Heimplätze in Studentenheimen, die durch Mittel des Bundes gefördert wurden, sind vom Heimträger auf der Grundlage des Widmungszweckes unter besonderer Bedachtnahme auf die soziale Bedürftigkeit zu vergeben. Bei der Vergabe ist auch auf den Studien-erfolg und auf die Entfernung vom Studienort Rücksicht zu nehmen. Bezieher von Schülerbeihilfen nach dem Schülerbeihilfengesetz 1983, BGBl. Nr. 455 und Bezieher von Studienbeihilfen nach dem Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr 305 sind vor den anderen Studierenden aufzunehmen. Für ausländische Studierende sind in

„(1) Heimplätze in Studentenheimen, die durch Mittel des Bundes gefördert werden, sind vom Heimträger auf der Grundlage des Widmungszweckes unter besonderer Bedachtnahme auf die soziale Bedürftigkeit zu vergeben. Bei der Vergabe ist auch auf den Studien-erfolg und auf die Entfernung vom Studienort Rücksicht zu nehmen; für ausländische Studierende sind in angemessenem Umfang Heim-plätze vorzusehen, wobei die Dauer des Benützungsvertrages auf die Dauer des gewährten Stipendiums beschränkt werden kann.“

angemessenen Umfang Heimplätze vorzusehen, wobei die Dauer des Benützungsvertrages auf die Dauer des gewährten Stipendiums beschränkt werden kann

9. Der § 12 Abs.3 lautet:

„(3) Der Benützungsvertrag kann vom Heimbewohner zum Ablauf des nächstfolgenden Kalendermonates gekündigt werden. Im Benützungsvertrag kann eine längere Kündigungsfrist vereinbart werden, jedoch ist eine Kündigung zum Semesterende jedenfalls wirksam, wenn diese für das Wintersemester bis zum 15. Dezember und für das Sommersemester bis zum 30. April erfolgt. Auch wenn eine längere Kündigungsfrist vereinbart wurde, kann ein Heimbewohner bei Vorliegen wichtiger Gründe den Benützungsvertrag bis zum Ablauf des nächstfolgenden Kalendermonates kündigen. Wichtige Gründe sind die Ableistung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, ein Wechsel des Studienortes, ein Studienabbruch, der Studienabschluss oder eine plötzlich auftretende soziale Notlage.“

10. Der bisherige § 15 erhält die Bezeichnung Abs.1, folgender Abs.2 wird angefügt:

„(2) Das Heimstatut gilt für unbestimmte Zeit. Allfällige Änderungen des Heimstatuts werden erst mit Beginn des übernächsten Studienjahres wirksam.“

11. Der § 16 Abs. 2 lautet:

„(2) Die beschlossene Heimordnung gilt für unbestimmte Zeit. Allfällige Änderungen der Heimordnung werden mit dem folgenden Studienjahr wirksam, wenn sie vor dem Ende des vorangegangenen Kalenderjahres beschlossen wurden, sonst mit dem auf die Beschlussfassung folgenden übernächsten Studienjahr.“

„(3) Der Benützungsvertrag kann vom Heimbewohner zum Ablauf des nächstfolgenden Kalendermonats gekündigt werden; im Vertrag kann eine längere Kündigungsfrist vereinbart werden.“

„(2) Die beschlossene Heimordnung gilt für unbestimmte Zeit. Allfällige Änderungen der Heimordnung treten am jeweils folgenden 1. Juli in Kraft.“

12. Der bisherige § 17 erhält die Bezeichnung Abs.1, in der Z 9 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 10 bis 12 und folgender Abs. 2 werden angefügt:

„10. Auslastungsgrad zum jeweiligen Semesterbeginn;

11. Anteil der Gastverträge gemäß § 5a;

12. Anteil der Studentenheimbewohner, die eine Schülerbeihilfe oder eine Studienbeihilfe bezogen haben.

(2) Die Heimträger haben auf Verlangen die im Abs.1 beschriebenen Daten an den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr nach Möglichkeit automationsunterstützt zu übermitteln.“

13. Nach § 17 werden folgende §§ 17a und 17b samt Überschriften eingefügt:

„Jahresabschluss

§ 17a. Heimträger, die über mehr als 500 Heimplätze verfügen, sind verpflichtet, jährlich einen schriftlichen Jahresabschluss samt Prüfungsbericht durch einen Wirtschaftstreuhänder zu erstellen.

Investitionsförderungsplan

§ 17b. (1) Das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr hat die Investitionsabsichten der Heimträger zu erfassen und unter Bedachtnahme auf den Bau- und Ausstattungszustand der Heime und die bestehende Nachfrage an Heimplätzen in einer vierjährigen Vorschau nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten nach Anhörung der Österreichischen Hochschülerschaft einen Investitionsförderungsplan zu erstellen. Der Investitionsförderungsplan ist jährlich zu aktualisieren und in geeigneter Form zu veröffentlichen.“

„17. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ist berechtigt, folgende Daten über Studentenheime automationsunterstützt zu ermitteln, zu verarbeiten, in geeigneter Form zhu veröffentlichen und der Österreichische Hochschülerschaft zu übermitteln:

1. Name und Anschrift des Heimträgers;

2. Name und Anschrift des Studentenheimes;

3. Betriebsbeginn bzw. Ausbaustand;

4. Art, Ausstattung, Anzahl und Größe der Zimmer;

5. zusätzliche Einrichtungen für Heimbewohner;

6. monatlicher Heimpreis pro Bewohner nach Umfang der Leistungen;

7. Anzahl der Heimplätze;

8. Aufnahmekriterien für Heimbewohner;

9. Adressat und Fristen für Bewerbungen um Heimplätze.“

14. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a. Studentenheimträger sind von der Entrichtung der Gerichtsgebühren nach dem Gerichtsgebührengesetz, BGBl. Nr. 501/1984, in der jeweils geltenden Fassung und nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 in der jeweils geltenden Fassung, die durch die Eintragung zum Erwerb von Pfandrechten und Reallasten zugunsten des Bundes entstehen würden, befreit.“

15. Dem § 21 Abs.2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der § 5 Abs.2, 3, 4 und 6, der § 5a, der § 7 Abs.4, der § 8 Abs.4, der § 11 Abs.1, der § 12 Abs.3, der § 15 Abs. 2, der § 16 Abs.2, der § 17, der § 17a, der § 17b, der § 20a, der §21 Abs.3 und der § 22 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1998 treten mit 1. September 1999 in Kraft. Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehende Verträge sind die Bestimmungen ab 1. September 2000 anzuwenden.“

16. Der § 22 lautet:

„§ 22. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist

1. hinsichtlich der Befreiung der Gebühren nach dem Gebührengesetz gemäß § 5 Abs.1 und §20a der Bundesminister für Finanzen,
2. hinsichtlich der Befreiung der Gebühren nach dem Gerichtsgebührengesetz gemäß §20a und soweit die Vollziehung durch die Gerichte erfolgt, der Bundesminister für Justiz,
3. im übrigen der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr betraut.“

„§ 22. Mit der Vollziehung des Bundesgesetzes ist

1. hinsichtlich § 5 Abs. 1 zweiter Satz der Bundesminister für Finanzen,
2. soweit die Vollziehung durch die Gerichte erfolgt, der Bundesminister für Justiz,
3. im übrigen der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.“